

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 4

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Nebstaktionsklub
Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung
steht durch die Post bezogen L. - Markt für das
Vierteljahr. Mitglieder erhalten dieselbe gratis.

Köln, den 23. Februar 1929
Geschäftsstelle Deutzer Wall 9 / Fernruf West 57 259

Anzeigenpreis für die Schlagspalteneilometerzeit
20 Pfennig. Einzelanzeigen und Angebote folgen
die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-
zahlung. Gebirgsungen: Wolffstr. 20 3508 Köln

26. Jahrg.

Denkt an die Betriebsrätewahlen!

Kein Betrieb darf ohne Betriebsvertretung bleiben!

Wiederum stehen die Betriebsrätewahlen vor der Tür. Sie erfordern unsere vollste Aufmerksamkeit. Die bei den sozialen Wahlen zum Ausdruck gekommene Aktivität der christlich-nationalen Arbeiterkraft muß sich auch bei den Wahlen zu den Betriebsvertretungen auswirken.

Stärkung des wirtschaftspolitischen Einflusses

der Arbeitnehmer ist der Leitgedanke der Betriebsrätearbeit. Die fortschreitende Rationalisierung und Konzentration in allen Zweigen der Wirtschaft, die Schmälerung der Existenzgrundlage des einzelnen durch überbewertete Waren und steigende Preise wie auch die ungesunde Entwicklung des Arbeitsmarktes, schließlich auch die gerade im letzten Jahre von Arbeitgeberseite mit aller Schärfe durchgeführten Arbeitskämpfe lehren uns die Notwendigkeit, den wirtschaftspolitischen Einfluß

der christlich-nationalen Arbeiterkraft

zu festigen und zu erweitern.

Gewiß stehen die sozialpolitischen Aufgaben der Betriebsvertretungen noch im Vordergrund des Interesses der Arbeitnehmer. Nicht eindringlich genug kann auf die Wichtigkeit

der sozialpolitischen Aufgaben der Betriebsvertretungen

und den durch das Betriebsrätegesetz erzielten Fortschritt auf dem Gebiete der Mitbestimmung bei der Gestaltung der Arbeitsordnungen, der Durchführung der Tarifverträge, des Entlassungsschutzes, der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes hingewiesen werden. Viele Aufgaben sollen auch während der Wahlperiode 1929 sorgfältig erfüllt werden.

Darüber hinaus müssen aber die Betriebsräte stärker als bisher von den — allerdings noch sehr beschränkten Möglichkeiten Gebrauch machen, Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Betriebes und damit auch bis zu einem gewissen Grade Einfluß auf die Gestaltung der die Existenz des Betriebes und der Betriebsangehörigen bestimmenden Faktoren zu gewinnen. Das hierzu notwendige Wissen und Können muß durch unermüdete Schulung erworben und die Nutzenwendung durch eine gute

Zusammenarbeit mit den christlichen Gewerkschaften

sichergestellt werden. Das dringlichste ist aber zunächst, in allen Betrieben, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, gewissenhaft und gemeinschaftlich mit allen Bruderorganisationen

Vorbereitungen zu einer erfolgreichen Wahl

zu treffen. Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtsperiode muß der alte Betriebsrat einen Wahlvorstand bestellen. Dort, wo zurecht ein Betriebsrat nicht besteht, muß der Arbeitgeber aufgefordert werden, einen Wahlvorstand zu bestellen. Der neugesetzte § 23 des B. N. G. berechtigt den Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsgerichts, auf Antrag einen Wahlvorstand zu bestellen, wenn der Arbeitgeber oder der bestellte Wahlvorstand verlagen. § 23 des B. N. G. sichert allen Beteiligten strafrechtlichen Schutz für die Ausübung der sich aus dem B. N. G. ergebenden Rechte, wozu auch die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gehören. — Die Verwendung der vom Christlichen Gewerkschaftsverband in Berlin-Wilmersdorf herausgegebenen Bordrucke sichert die Beachtung aller Formvorschriften des B. N. G. und der Wahlordnung.

Rechtzeitig eigene Vorschlagslisten aufstellen

und einreichen ist die erste Aufgabe aller Anhänger unserer Bewegung. Zur Auswertung der Wahlen ist eine schnelle Berichterstattung an die Berufsverbände und Landesgeschäftsstellen des Gesamtverbandes notwendig. Wo immer sich unsere Freunde regen, rechnen wir mit guten Erfolgen!

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands

Um das staatliche Schlichtungswesen

Das staatliche Schlichtungswesen erfährt in der Öffentlichkeit eine gleichmäßige Beurteilung. Auch ist die Stellung der wirtschaftlichen Organisationen, die am meisten mit den staatlichen Schlichtungsstellen in Berührung kommen, zum Schlichtungswesen nicht einseitig. Das ist erklärlich. Nicht überall wird erkannt, daß die Schlichtungsorgane nicht die Aufgabe haben, irgendeiner wirtschaftlichen Interessengruppe zu dienen, sondern dafür da sind, Gegensätze zwischen den einzelnen Interessengruppen auszugleichen.

Die Arbeitgeberpresse wertet seit Jahren gegen das staatliche Schlichtungswesen, insbesondere gegen die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen, überhaupt gegen jedes staatliche Eingreifen bei Arbeitskämpfen oder vor in Aussicht stehenden Kämpfen. Sie lehnt grundsätzlich jeden staatlichen Eingriff in das Wirtschaftsleben ab.

Die Arbeitgeberverbände — wenigstens in ihrer Mehrheit — möchten ihre ungeheure Macht, die ihnen infolge der Zusammenballung des Kapitals in die Hand gegeben ist, ungehindert durch staatliche Eingriffe rückwärtslos zur Niederhaltung der Arbeitnehmer gebrauchen können. Darum wettern sie gegen das Reichsarbeitsministerium und gegen das staatliche Schlichtungswesen.

Diesen Standpunkt findet man heute nicht nur bei den großen Arbeitgeberverbänden der Großindustrie, sondern auch bei den Verbänden der Arbeiter, deren Mitglieder sich aus dem Kleinergewerbe rekrutieren. So hat u. a. sich

die „Rundschau“, das Organ des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe, in letzter Zeit häufig in sehr abfälliger Weise über das Schlichtungswesen geäußert. Das Kleinergewerbe ist in der Frage zum getreuen Vasall der Großindustrie geworden.

Den Unternehmern sekundiert ein großer Teil der Tagespresse, jene Presse, die von den Unternehmern abhängig ist. Es ist ja bekannt, daß die Unternehmer infolge ihrer Kapitalmacht eine große Anzahl Tageszeitungen beherrschen. Sie benutzen diese als „Lautsprecher“ für ihre Wünsche und zur systematischen Beeinflussung der öffentlichen Meinung in ihrem Sinne.

Die Kommunisten und andere Linkssozialisten bekämpfen das Schlichtungswesen aus parteipolitischen Gründen. Sie wollen deshalb keine Vermittlerrolle der Schlichtungsorgane und keinen staatlichen Zwang, weil sie sich von einer weiteren Verlesung der Massen, die eine neue Revolution gebären soll, alles Heil versprechen. „Diktatur des Proletariats“ ist ihre Parole.

Die freien Gewerkschaften und mit ihnen die sozialistische Presse haben zur Zeit, als der Zentrumsminister Dr. Brauns Reichsarbeitsminister war und für das Schlichtungswesen die Verantwortung trug, das Reichsarbeitsministerium und das staatliche Schlichtungswesen sehr stark angegriffen. Nachdem ein Sozialist (Wißel) an die Spitze des Reichsarbeitsministeriums getreten ist, ist es merkwürdig ruhig geworden im sozialistischen Blätterwald. Die sozialdemokratische Presse fand kaum Worte der Kritik,

als der Reichsarbeitsminister die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs für die Herrenkonfektion vom 19. Juli 1928 u. a. mit folgender Begründung ablehnte:

„Das im Schiedsspruch vorgeschlagene Ausmaß der Lohnerhöhung, das sich im Durchschnitt auf etwa 11 Prozent stellt, ist nach Ansicht der Arbeitgeber aber wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Es bestehen in der Tat begründete Zweifel, ob diese Lohnerhöhung für alle Unternehmungen der Branche tragbar ist.“

Wir hätten nicht den Lärm der gesamten sozialistischen Presse hören mögen, wenn Dr. Brauns als Reichsarbeitsminister den Unternehmern einen solchen Gefallen getan hätte. Die Folge dieser geradezu unerhörten Auslassung des Reichsarbeitsministers war bekanntlich, daß die Konfektionsmeister 4½ Wochen um ihr Recht kämpfen mußten. Sie wurden ausgesperrt.

Nach viereinhalbwöchentlichem Kampfe haben dann die Unternehmer einen Schiedsspruch angenommen, der als Minimum 11 und als Maximum 17 Prozent Lohnerhöhung vorsah. Diesen Schiedsspruch nahmen sie aus eigenem Entschluß an; er wurde nicht für verbindlich erklärt. Damit ist wohl der Beweis geliefert, daß in der Hauptsache die ungläubige Taktlosigkeit des Reichsarbeitsministers am Reichsarbeitsministerium trägt, daß 35 000 Konfektionsarbeiter 4½ Wochen im Kampfe stehen mußten.

Wir haben diesen Fall angezogen, um zu zeigen, mit welchen ungleichen Wägen die Sozialisten und ihre Presse messen, je nachdem eine staatliche Einrichtung von einem Sozialisten oder von einem Bürgerlichen beherrscht wird. Dieser Vorgang war ein drastisches Beispiel dafür. Nicht viel anders war die Haltung der Sozialdemokratie beim letzten Konflikt in der Großtextilindustrie. Doch können wir in dem Zusammenhang nicht auf Einzelheiten eingehen. Das eine Beispiel mag genügen.

Nach bis zum letztjährigen Hamburger Gewerkschaftstongreß nahmen die sozialistischen Gewerkschaften zum Schlichtungswesen eine Haltung ein, welche die Schlichtung zuließ, daß sie zum mindesten für eine erhebliche Milderung des Schlichtungswesens eintreten würden. Dann aber ließen sie erkennen, daß sie eine wesentliche Milderung ablehnen.

Die Auffassung der sozialistischen Gewerkschaften hat sich damit wieder einmal der Stellungnahme der christlichen Gewerkschaften in einer wichtigen Frage genähert. Wieder ein Beweis dafür, daß nüchterne und sachliche Beurteilung solcher Fragen, wie sie von den Führern unserer Bewegung geübt wird, sich auf die Dauer durchsetzt.

Unsere grundsätzliche Einstellung zum Schlichtungswesen ist folgende:

Es liegt im Interesse des Gemeinschaftslebens, wenn bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern weitgehend eine Verständigung erfolgt. Die Verständigung auf dem Boden beiderseitiger Achtung und getragen von dem Willen zur gegenseitigen Verständigung und Selbstverantwortung ist dem Eingreifen von staatlicher Seite vorzuziehen.

In den letzten Jahren war es vielfach so, daß die Arbeitnehmer mancher Berufe Forderungen stellten, von denen sie im voraus wußten, daß sie bei weitem nicht erfüllt werden konnten. Andererseits haben aber auch die Arbeitgeber in sehr vielen Fällen jegliches Entgegenkommen vermissen lassen, obwohl bei objektiver Beurteilung der Verhältnisse zu erkennen war, daß Lohnerhöhungen notwendig und tragbar waren. Beide Parteien haben sich eben viel zu sehr auf die Schlichtungsausschüsse, Schlichter und das Reichsarbeitsministerium verlassen. Sie fanden nicht den Mut, den Mitgliedern die Wahrheit zu sagen und selbst die volle Verantwortung zu übernehmen. Letztere schoben sie lieber den staatlichen Stellen zu.

Eine solche Einstellung wünschen die christlichen Gewerkschaften nicht. Sie wollen keinesfalls den Organisationen die Verantwortung bei Arbeitsstreitigkeiten abgenommen wissen. Dessenungeachtet bleibt die Tatsache bestehen, daß nach Lage der Dinge in absehbarer Zeit eine staatliche Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten nicht zu entbehren ist, soll das Wirtschaftsleben nicht gewaltigen Schaden leiden. Auch ist das Kernstück des staatlichen Schlichtungswesens, die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen, nicht zu entbehren. Ohne letztere ist das Schlichtungswesen ein Heft ohne Ringe.

Die christliche Arbeiterkraft geht bei dieser Stellungnahme von folgenden Erwägungen aus: Der Wille zur Verständigung und zur tariflichen Regelung der Lohn-

und Arbeitsbedingungen ist in Arbeitgeberkreisen weitgehend nicht vorhanden. Die Wirtschaft selbst nimmt eine Entwicklung, die gefahrlos für den Staat und das Zusammenleben des Volkes in ihm wird. Denken wir nur an die ungeheure Zusammenballung des Kapitals und die absolute Macht, die den Kapitalbesitzern in die Hand gegeben ist.

In Anbetracht dieser Tatsachen und im Hinblick darauf kann die Arbeitnehmerschaft nicht, ohne ihre eigene Position wesentlich zu schwächen, den Standpunkt vertreten, daß der Staat sich des Einflusses auf die Arbeitsverhältnisse begeben soll. Je mehr Kapitalmächte sich zusammenballen und gewaltige Machtfaktoren im Staate bilden, muß auch der Staat bei den Konflikten zwischen Kapital und Arbeit das Recht der Schlichtung und des eventuell entscheidenden Eingreifens haben. Schon deswegen, weil solche Konflikte das Gemeinschaftsleben des Volkes sehr hart beeinträchtigen.

Der Wegfall des staatlichen Schlichtungswesens würde für eine Reihe von Berufen und Gewerben eine Verschlechterung ihrer jetzigen Arbeitsverhältnisse mit sich bringen und den Absicht von Tarifverträgen in Frage stellen. Die Vorgänge in der Herrenkonfektion, in der Textilindustrie, Schwermetallindustrie, im Bergbau und manchen anderen Industrien geben eine so deutliche Sprache, daß wir das leicht erkennen können. Auch die Angestellten würden ohne staatliches Schlichtungswesen kaum zu Tarifverträgen kommen.

In diesem Sinne hat sich auch die letzte Ausschussung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ausgesprochen. Sie stellte zum Schlichtungswesen folgende Forderungen:

a) Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dahingehend, daß bevor die staatliche Schlichtung in Anspruch genommen wird, in der Regel durch die Parteien oder tarifliche oder selbstverordnete Schlichtungsinstanzen ernsthaftige Einigungsversuche gemacht sein müssen.

b) Lediglich auf Agitation berechnete Forderungen, Anträge und Angebote sind von allen Seiten zu unterlassen.

c) Verbindlich erklärte Schiedssprüche müssen von allen Parteien respektiert und durchgeführt werden. Gewünscht wurde ferner, daß ein Weg gesucht werde, der es ermöglicht, den objektiven Tatbestand vor den Schlichtungsstellen festzustellen.

Inzwischen ist als Folge des „Eisenkonflikts“ die Frage, ob der Vorsitzende eines Schlichtungsausschusses oder ein Schlichter einen Schiedsspruch ohne Rat mehrerer Mitglieder fällen können, lebhaft umstritten worden. Das Reichsarbeitsgericht hat sich in der Begründung der Entscheidung, ob der für die Großmetallindustrie gefällte Schiedsspruch rechtmäßig sei, dahin geäußert, daß § 21 der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung mit dem in der Verordnung verankerten Grundgedanken der Kollegialverfassung in Widerspruch steht. Wird die Fortgeltung des § 21 der zweiten Ausführungsverordnung nicht durch Neufassung des § 5 der Schlichtungsverordnung ermöglicht, so müßten zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit Schiedssprüche in Zukunft nur noch mit Kammermehrheit gefällt werden.

Es scheint uns dringender notwendig zu sein, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schlichtungswesens einmal einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen, um dann auf dem Wege der Gesetzgebung einen so klaren Wortlaut einer Schlichtungsverordnung herauszubringen, daß nicht eine der Arbeitnehmerschaft übelwollende Juristerei den Sinn der Verordnung in das Gegenteil verkehren kann.

Die Arbeitgeber werden auch in der Folgezeit alles daran setzen, um eine Lockerung des Schlichtungswesens herbeizuführen. Sie wollen angeblich durch eine solche Lockerung ein größeres Verantwortungsbewußtsein der Parteien erreichen. Darum müßten sie auch die gesetzliche Möglichkeit der Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen eingeschränkt oder ganz beseitigt.

Wir sind schon der Auffassung, daß das Verantwortungsbewußtsein nicht nur auf der Seite der Arbeitnehmer liegen kann. Die Arbeitgeber haben in Bezug auf Verantwortung den Arbeitnehmern und dem Volk gegenüber unseres Erachtens in den letzten Jahren mehr gelündigt als die Arbeitnehmer. Deshalb haben wir alle Ursache, den Bestrebungen der Arbeitgeber, das staatliche Schlichtungswesen abzubauen, mit größtem Mißtrauen zu begegnen.

Auch unter den heutigen Verhältnissen haben es die Arbeitgeber in den meisten Fällen in der Hand, in freier Verhandlung zu einer Verständigung mit den Arbeitnehmern zu gelangen und so die Schlichtungsorgane auszusparen. Sie sollen nur einmal von dem zur Regel gewordenen ablehnenden Standpunkt heruntergehen. Dann wird der Weg frei zur gegenseitigen Verständigung ohne Zufußnahme der Schlichtungsinstanzen.

Für die Arbeitnehmer ergeben sich aus unseren Darlegungen über das Schlichtungswesen Folgerungen gewisser Art. Es haben einmal dafür zu sorgen, daß sie mit den rechtlichen Bestimmungen über das Schlichtungswesen, und wir dürfen hinzufügen, mit dem kollektiven Arbeitsrecht überhaupt, immer mehr vertraut werden. Das ist dringendes Gebot, damit die im Schlichtungswesen und im kollektiven Arbeitsrecht liegenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer voll ausgeschöpft werden können.

Zum zweiten ist es aber auch notwendig, daß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln versucht wird, die gewerkschaftliche Organisation zu stärken. Das Schlichtungswesen bewahrt uns nicht vor wirtschaftlichen Kämpfen, wie die Vorgänge der letzten Zeit mit aller Deutlichkeit gezeigt haben. Die Kämpfe neh-

men immer größeren Umfang an, weil das Unternehmertum sich immer enger miteinander isoliert. Auch hierfür sind die Riesenkämpfe der letzten Zeit Beweise.

Darum brauchen wir straffe und finanzielle leistungsfähige Organisationen, damit die gewerkschaftliche Arbeit von Jahrzehnten nicht durch ein mächtiges und brutales Unternehmertum vernichtet wird. Auch unter der Herrschaft des Schlichtungswesens gilt noch das Wort des großen deutschen Dichters, des Altmeisters Goethe:

„Nur der verdient sich Freiheit und das Leben, Der täglich sie erobern muß!“

Ohne Gewerkschaften:

?

Keine Vertretung der Arbeiterinteressen, kein Mitbestimmungsrecht der Arbeiter.

Darum:

Lohnknechtung der Arbeitgeber, niedrige Löhne, Abstinenz der Löhne in Krisenzeiten, lange und unregelmäßige Arbeitszeit, keine Ferien, kurz:

Der Arbeiter als Lohnsklave!

!

Durch die Gewerkschaften:

?

Vertretung der Arbeitnehmerinteressen, Mitbestimmung bei der Gestaltung der Arbeitsverträge.

Darum:

Tarifvertraglich gesicherte Löhne, höhere Löhne, kürzere und geregelte Arbeitszeit, Überkündenzuschlag, Urlaub, Betriebsvertretung, sozialer Schutz, kurz: Eine freie und gleichberechtigte Arbeiterschaft!

!

Bekleidungsarbeiter und Arbeiterinnen! Schließt euch dem Verbande christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes an! Werbet für ihn!

Lehrlingsordnung für das Maßschneidergewerbe

Die „Mitteldeutsche“, das Organ des Reichsverbandes des deutschen Schneidergewerbes und des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe hat in den Nummern 2 und 5/29 einen Entwurf für eine sachliche Lehrlingsordnung für das Schneidergewerbe veröffentlicht. Sie wird zur öffentlichen Diskussion gestellt. Dabei wird dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß alle interessierten Kreise des Schneidergewerbes sich mit der Vorlage auseinandersetzen, um zu ihrer kritischen Stellung zu nehmen. Wir bringen in dieser und der folgenden Nummer unserer Zeitung den Entwurf zum Abdruck, um dann in einem besonderen Artikel unsere Meinung zu veröffentlichen zu können. Die Redaktion.

(Vorschriften der Schneider-(Zwangs- oder freien) Innung zu über die Ausbildung der Lehrlinge in den Schneiderbetrieben des Innungsbezirkes.

§ 1.

Wesen und Bereich der Lehrlingsordnung.

1. Die Bestimmungen dieser Lehrlingsordnung regeln die auf die Ausbildung der Lehrlinge im Schneidergewerbe sich erziehenden Vorschriften für den beruflichen und räumlichen Geltungsbereich des obigen Innungsbezirkes, wie er in der Innungssatzung festgelegt ist. Die Lehrlingsordnung ist von der Generalversammlung obiger Innung am ordnungsgemäß beschlossen und gilt für alle Personen, die auf Grund eines nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung abgeschlossenen Lehrvertrages für das Schneiderhandwerk Geheilen herantreten oder zu Geheilen herangebildet werden.

2. Diese Lehrlingsordnung regelt insbesondere die Auswahl, Einstellung, Ausbildung, Prüfung und die zulässige Höchstzahl der Lehrlinge.

§ 2.

Dauer der Lehrzeit.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 3½ Jahre. Auf Antrag des Lehrherrn kann der Lehrling frühestens bei Ablauf des dritten Lehrjahres von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit durch die Handwerks- bzw. Gewerbestammer entbunden werden.

§ 3.

Lehrbetriebe.

1. Die Anstellung von Lehrlingen ist nur in solchen Betrieben gestattet, in denen sich der Lehrling mit sämtlichen in der Schneiderlei vorfindenden Arbeiten vertraut machen kann. Keinen Reparatur- und Änderungsarbeiten ist die Ausbildung von Lehrlingen im Schneidergewerbe unterzogen.

2. Die Entscheidung darüber, ob die in § 3 Ziffer 1 verlangten Bedingungen vorliegen oder nicht, trifft der Ausschuss für das Lehrlingswesen der Innung. Hiergegen ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung die Beschwerde an die Handwerkskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 4.

Höchstzahl der Lehrlinge.

1. In jedem der in § 3 Ziffer 1 als zulässig bezeichneten Lehrbetriebe darf nur ein Lehrling gehalten werden. Die

Annahme eines zweiten Lehrlings ist gestattet, wenn der erste Lehrling das zweite Lehrjahr vollendet hat.

2. Soweit bei Inkrafttreten dieser Lehrlingsordnung einzelnen Betrieben mehr Lehrlinge gehalten werden, als gemäß § 4 Ziffer 1 zulässig ist, dürfen diese ihre Lehrlinge in dem betreffenden Betrieb beenden.

3. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Handwerkskammer auf Antrag mit Zustimmung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses Ausnahme von den Vorschriften des § 4 Ziffer 1 gestatten. Gegen die Entscheidung der Handwerkskammer ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Innung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

4. Eine Umgehung der Lehrlingsstaffel durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, welche eine technische Ausbildung erfahren, ist unzulässig.

§ 5.

Lehrvertrag.

Vor Antritt des Lehrverhältnisses ist zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling sowie dessen gesetzlichen Vertreter ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen, den der Bestimmung dieser Lehrlingsordnung und den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung entsprechen muß. Der Lehrvertrag muß in dreifacher Ausfertigung von dem Lehrherrn oder dessen gesetzlichen Stellvertreter, von dem Lehrling selbst und seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Lehrherrn, gesetzlicher Vertreter des Lehrlings sowie Innung oder Handwerkskammer erhalten je ein Exemplar des Lehrvertrages.

§ 6.

Probeweile.

Jeder Lehrling hat zunächst eine Probezeit von zehn Wochen abzulegen. Während dieser Zeit steht es beiden Teilen frei, auf die Fortsetzung des Lehrverhältnisses durch schriftliche Erklärung an die Gegenseite zu verzichten, ohne daß irgend welche Entschädigung gefordert werden kann. Der Innung ist von der Auflösung des Verhältnisses innerhalb 14 Tagen Kenntnis zu geben.

§ 7.

Anmeldung des Lehrvertrages bei der Innung.

Nach abgelegter Probezeit hat sofort die Einreichung des Lehrvertrages beim Innungsvorstand zu erfolgen. Vereblichste Anmeldung wird mit folgenden Ordnungstrafen belegt:

1. Anmeldung bis zu 12 Wochen nach Annahme des Lehrlings ist straflos.
2. Anmeldung zwischen 12 und 26 Wochen M. 10,00
3. Anmeldung zwischen 27 und 52 Wochen „ 20,00
4. Anmeldung zwischen 53 und 104 Wochen „ 50,00
5. Spätere Anmeldungen „ 100,00

§ 8.

Lehrlohn, Entschädigung oder Unterhaltspflicht.

1. Die Lehrlinge, welche nicht beim Lehrherrn in Kost und Logis sind, erhalten ein Lehrlohn, welches durch Beschluß der Innungssammlung jeweils festgelegt wird. Es beträgt wöchentlich:

im 1. Halbjahr RM.

- „ 2. „ „
- „ 3. „ „
- „ 4. „ „
- „ 5. „ „
- „ 6. „ „
- „ 7. „ „

2. Wenn der Lehrherr dem Lehrling freie Kost und Wohnung gewährt, wird ein Lehrlohn zwischen dem Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings im Lehrvertrag vereinbart. Dasselbe kann bis zu 500 RM. betragen.

§ 9.

Auswahl, Eignungsprüfung und Einreihen der Lehrlinge.

Für die Schneiderbetriebe der Schneiderzwangsinnung zu wird die Auswahl und Einstellung in Zukunft wie folgt geregelt:

1. Sämtliche jugendlichen Personen, welche sich als Schneiderlehrlinge bei den Innungsmittgliedern oder bei der Innung anmelden wollen, haben einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag bei der Schneiderinnung (Obermeister) einzureichen.

2. Sämtliche jugendlichen Personen, welche sich als Schneiderlehrlinge bei den Innungsmittgliedern oder bei der Innung anmelden, dürfen nicht eher aufgenommen werden, als bis sie sich vor dem Lehrlingsausschuß der Innung einer Eignungsprüfung unterzogen haben.

3. Die Eignungsprüfung vor dem Lehrlingsausschuß der Schneiderinnung findet alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt. Die näheren Termine werden jeweils sämtlichen Innungsmittgliedern sowie den Eignungsberechtigten der angemeldeten Lehrlinge von der Innung mitgeteilt.

4. Soweit die Innungssammlung keine Vorschriften über die Form und den Inhalt der Eignungsprüfung beschließen hat, kann der Lehrlingsausschuß dieselben erlassen. Er ist verpflichtet, dabei auf folgende Punkte besonders zu achten:

a) Als Vorbedingung für die Aufnahme eines Lehrlings wird das Abgangszeugnis der ersten Klasse einer normalen Bürger- oder Volksschule verlangt. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere zur Vermeidung von Härten ist der Lehrlingsausschuß berechtigt, auch solche Bewerber zur Schneiderlehre zuzulassen, welche das Schulzeugnis einer 1. Klasse nicht beibringen können.

b) Der Jugendliche ist verpflichtet, einen Nachweis über seine körperliche Eignung zum Beruf beizubringen (Gesundheitsattest). Der Lehrlingsausschuß ist verpflichtet, solche Bewerber von der Schneiderlehre auszuschließen, bei denen nachweislich solche körperliche Leiden oder gesundheitliche Mängel vorhanden sind, daß die Ausübung des Berufes mit Erfolg nicht möglich erscheint. Ungeachtet weiterer Maßnahmen zur Feststellung des Gesundheitszustandes empfiehlt sich, vor allen Dingen ein Gesundheitsattest des Schularztes von dem Jugendlichen beibringen zu lassen.

5. Der Lehrlingsauschuss hat nach bestandener Eignungsprüfung dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen bei den Innungsmitgliedern untergebracht werden, bei denen sie sich zur Lehre gemeldet haben. Besondere Wünsche der Lehrlinge, der Eltern oder gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

6. Vor Ablegung einer Eignungsprüfung vor dem Lehrlingsauschuss der Innung darf kein Schneiderei-Lehrling einstellbar oder Lehrverträge abschließen. Die Einstellung von Jugendlichen als Lehrlinge, die vom Lehrlingsauschuss als ungeeignet bezeichnet worden sind, ist verboten. Der Innungsvorstand kann die Genehmigung zum Abschluß eines Lehrvertrages verweigern, falls die Vorschriften und Bedingungen für die Aufnahme und Einstellung der Lehrlinge, nicht erfüllt sind. Gegen die Entscheidung des Innungsvorstandes ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde der Innung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 10.
Richtlinien für die Mitglieder des Lehrlingsauschusses und die Beauftragten der Innung für die Durchführung ihrer Aufgaben und Befugnisse zur Überwachung und Förderung der Lehrlingsausbildung im Innungsbezirk.

Die Aufgabe der Mitglieder des Lehrlingsauschusses besteht darin, das Lehrlingswesen zu überwachen, Mittel und Wege zu finden, um die Ausbildung der Lehrlinge zu fördern und in ihnen den wahren Handwerksgeist wachzurufen und zu stärken. Im einzelnen gelten dafür folgende Regeln:

1. Die Innungsmitglieder haben den durch eine Vollmacht des Innungsvorstandes legitimierten Beauftragten Auskunft über alle Angelegenheiten zu geben, welche für die Erfüllung ihres Amtes von Bedeutung sind. Sie müssen ihnen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterrichtsräumen sowie den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten gestatten. Sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizei angehalten werden.

2. Eine besondere Beachtung haben die Beauftragten für das Lehrlingswesen den nicht bei ihrem Lehrherrn untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Verschaffenheit der Schlaf- und Kosthäuser, in denen sie etwa untergebracht sind, Kenntnis zu verschaffen und wenn sie finden, daß aus der Unterbringung in solchen Häusern Gefahren für das leibliche und sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlungen mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Lehrlings auf Beschaffung eines anderweitigen allen Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.

3. Sie sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Lehrlinge bestimmten Werkstatträume Kenntnis verschaffen. Sie sollen sich wiederholt hinsichtlich aller Lehrlinge überzeugen, ob sie den ihrer Lehrtätigkeit entsprechenden Stand der Ausbildung erreicht haben.

4. Während der Zeit, in der der Lehrling sein Gesellenstück macht, das aus fremder Werkstatt anfertigen ist, muß dieser übermachtet werden, damit der Lehrlingsauschuss die unabdingbare Sicherheit gewinnt, daß der Lehrling das Stück wirklich selbst angefertigt hat. Um den Geist des Lehrlings kennenzulernen, ist eine Befragung der von ihm verwendeten Werkzeuge von Interesse. Der Lehrling soll vor Beginn der Prüfung berichten, was für Arbeiten während seiner Lehrzeit in der Werkstatt vorgekommen sind und welchen Anteil er an der Ausführung bestimmter Stücke hatte.

5. Die Mitglieder des Lehrlingsauschusses haben sich insbesondere um die Inanspruchnahme der zuständigen Berufsschule zu kümmern und die Verbindung mit deren Lehrpersonal und Verwaltung zu pflegen. Vor allem obliegt ihnen, durch entsprechende Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß der Unterricht in den Berufsschulen die praktischen technischen Berufswissen vorwiegend berücksichtigt und die Lehrpläne den praktischen Berufsansforderungen entsprechend ausgestaltet werden. Sie haben alljährlich der Innungsverammlung über ihre diesbezüglichen Erfahrungen Bericht zu erstatten.

§ 11.
Zwischenprüfungen.

1. Um die Durchführung der Schneiderei in einwandfreier Weise überwachen zu können, ist der Vorstand der Innung und der Lehrlingsauschuss verpflichtet, alljährlich eine Zwischenprüfung sämtlicher Schneiderei-Lehrlinge abzuhalten. Die Prüfungen sollen in der Regel mit den Gesellenprüfungen im Frühjahr verbunden werden. Die Zwischenprüfung soll darüben, welche Fortschritte die Lehrlinge von Jahr zu Jahr gemacht haben. Des weiteren dienen sie dazu, festzustellen, ob der Lehrherr seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lehrling in allen Stücken nachgekommen ist.

2. Die Zwischenprüfung soll in einem praktischen und einen theoretischen Teil gegliedert sein.

Für den praktischen Teil der Zwischenprüfung bestimmt der Lehrlingsauschuss in Verbindung mit dem Innungsvorstand, welche Arbeitsproben in den einzelnen Jahrgängen abzulegen sind, wie dieselben beschaffen sein sollen und welche Arbeitszeit darauf verwandt sein darf.

Für den theoretischen Teil der Zwischenprüfung wird der Lehrstoff der Berufsschule dem Lehrgang entsprechend zugrunde gelegt.

Die im Fachunterricht der Berufsschulen angefertigten Arbeiten sollen bei der Zwischenprüfung mit vorgelegt und begutachtet werden.

3. Den Berufsschullehrern, insbesondere den Fachlehrern, soll Gelegenheit gegeben werden, bei den Zwischenprüfungen mitzuwirken, um ihre Erfahrungen in den Dienst der Sache zu stellen.

4. Der Lehrling erhält über das Ergebnis der Zwischenprüfung ein Zeugnis, in welchem seine jährlichen Fortschritte und Leistungen vermerkt werden.

(Fortf. folgt.)

Achtung!

Der 9. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 24. Februar bis 2. März, der 10. vom 3. März bis 9. März.

Generalversammlungsberichte

Frankfurt a. M. Sonntag, den 27. Januar, hielt unsere Ortsgruppe ihre Generalversammlung ab. Sie war diesmal besonders gut besucht. Kollege Leisner verlas den Jahresbericht von 1928, der von lebendiger Arbeit der Ortsgruppe zeugte. Das Jahr 1928 war reich an Lohnbewegungen, die alle mit gutem Erfolg beendet wurden. So stiegen die Löhne in der Maschinenerei um 10%, in der Konfektion um 11%, in den verschiedenen Wäschebranchen um 7%. Der große Lohnkampf in der Herrenkonfektion wurde besonders beleuchtet. Er hat uns neben

Warum?

die Zerspaltung der Gewerkschaftsbewegung? Diese Frage wird immer wieder von Arbeitnehmern gestellt.

Einheitsorganisationen wären sicher ein Ideal. Die Freien Gewerkschaften verhalten jedoch den Weg zu denselben. Infolge ihrer sozialistischen und antichristlichen Einstellung tragen sie die Schuld daran, daß für christliche Arbeitnehmer besondere Gewerkschaften gebildet werden mußten.

Christliche Gewerkschaften

wurden gegründet, weil man christlichen Arbeitern nicht zumuten konnte, Gewerkschaften beizutreten, in denen ihre politische und christliche Überzeugung mißachtet wird.

Einheitsorganisationen sind nur dann möglich, wenn die Freien Gewerkschaften die politische und religiöse Überzeugung auch der nichtsozialistischen Arbeiterschaft achten und ihre Tätigkeit einrichten nach den christlichen Sittengesetzen. Das aber werden wir wohl niemals erleben.

Darum: Werdet unablässig für die christlichen Gewerkschaften! Jeder christliche Arbeitnehmer muß Mitglied eines christlichen Berufsverbandes sein!

dem materiellen Erfolg eine starke Festigung unserer Positionen in den Konfektionsfabriken gebracht. Auch in der Bensheimer Wägenindustrie und in der Arbeiterkonfektion in Großalheim konnte unsere Ortsgruppe Lohnserfolge erzielen. In vielen Rechtsstreitigkeiten standen wir unserer Kollegenchaft beiseite und der materielle Erfolg dieser Klagen war größer als in allen vorausgegangen Jahren.

Der von Fr. Peterlen verlesene Kassenbericht zeigte ein sehr erfreuliches Bild. Die Einnahmen haben sich gegen das Vorjahr wieder um 37% gehoben, nachdem schon das Jahr 1927 eine Steigerung von 40% gebracht hatte. Der Beitragsdurchschnitt war 11 im Quartal. (Bravoo! D. H.)

Kollege Leisner wurde einstimmig als 1. Vorsitzender wiedergewählt. Außerdem bilden folgende Kollegen und Kolleginnen den neuen Vorstand: die Kollegen Boß, Kampmann, Schranz und die Kolleginnen Wengel, Blamm, Gaegele und Beihofen. Als Kassenprüfer wurden die Kollegen Diemer, Grota und Schneider gewählt.

Die Versammlung begrüßte dann den Kollegen Josef Schweizer als Jubilar. Der Vorstand überreichte ihm mit anerkennenden Worten das Ehren Diplom für 25jährige Mitgliedschaft. Es folgten weitere Ansprachen zu Ehren des Jubilars.

Unser Bezirksleiter, Kollege Kessel, aus Stuttgart, hielt darauf ein kurzes inhaltvolles Referat, in dem er die Notwendigkeit und die segensreichen Wirkungen der Gewerkschaftsarbeit darlegte.

Nach den Stunden erster Arbeit folgte der gesellige Teil. Fröhliches Beisammeln mit Spiel und Tanz sorgte dafür, daß man sich näher kennenlernte, um dann im Gefühl der Zusammengehörigkeit freudig an die Arbeit des neuen Geschäftsjahres zu gehen. Der Jugendgruppe Griesheim und unserem Kollegen, der den musikalischen Teil der gemühtlichen Unterhaltung am Klavier bestritt, seien auch an dieser Stelle für ihre Mitwirkung herzlich gedankt.

Köln. Die Ortsgruppe Köln hielt am 29. Januar ihre Generalversammlung. Den Jahresbericht erstattete Kollege Gresshoff. Aus seinen Ausführungen entnehmen wir folgendes:

Köln ist für das Bekleidungs-gewerbe ein bedeutender Platz. Ausmaß und Umfang der Produktion in Hand- und Industrie ist durch die Stellung Kölns als Stadt des Handels und der Industrie bedingt. Rund 15 000 Arbeitnehmer werden im Kölner Bekleidungs-gewerbe beschäftigt; davon 62 Prozent Frauen. Die wirtschaftliche Lage des Bekleidungs-gewerbes ließ im letzten Jahr zu wünschen übrig, jedoch war diese keineswegs einheitlich. Während das Kleingewerbe, die Wäscheindustrie und einige andere Spezialgruppen sehr stark unter der allgemein abfliegenden Konjunktur zu leiden hatten, waren die Absatzmöglichkeiten konfektionsmäßig hergestellter Waren günstiger. Die Tatsache, daß die Nachfrage nach Konfektion billigerer Kleidung günstiger war, kennzeichnet die allgemeine Lage in der Folgewirkung schwächerer Kaufkraft weitester Verbraucherschichten.

Als Beweis der ungünstigen Geschäftslage im Wäscheindustrie-gewerbe noch folgende Zahlen. Die Herrenschneiderei zählte am Schluß des Berichtsjahres 755 Meister bzw. Betriebe mit ungefähr 1400 Gehilfen und 210 Lehrlingen. Arbeitsjunge Gehilfen

waren 574 vorhanden. Die Damenschneiderei zählte 685 Meisterinnen bzw. Betriebe mit 850 Gehilfen und 623 Lehrlingen. Arbeitsjunge Gehilfen waren 480 vorhanden. Die große Zahl Arbeitssuchender führte in vielen Fällen zur Andienung untertariflicher Arbeit, frühzeitiger unrentlicher Selbständigkeit und Berufswechsel. Entgeltlichweise muß festgestellt werden, daß die Herrenschneiderei die Zahl der auszubildenden Lehrlinge stark reduziert und dem Bedarf angepaßt hat. Die letztjährige Lehrlingsrolle weist 62 Lehrlinge aus. Die Zahl der Lehrlinge in der Damenschneiderei ist trotz Einschränkung auf hoch. 320 Meisterinnen beschäftigen 623 Lehrlingen. Der Zustand ist ungesund und müssen wir uns um eine Verringerung bemühen. Die Zahl der Lehrlinge muß auch hier dem Bedarf angepaßt werden. Die Industrie arbeitet sehr stark mit jungen, billigen Arbeitskräften. Hier werden häufig Lehrverträge getätigt, wonach die Mädchen sich für längere Zeit ohne Entschädigung binden. Diese Verträge sind in der Regel, da sie den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, rechtlich ohne Wirkung.

Unser Vertragsverhältnis mit den Arbeitgebern hat im Berichtsjahr eine weitere Verringerung erfahren. In drei Branchen sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen rechtlich geregelt. Die Frühjahrslohnbewegung in der Herrenschneiderei endigte mit einer Lohnverhöhung von 10 Pfg. auf alle Tarifklassen. In der Uniformherstellungsschneiderei wurden 9 Pfg. Lohnverhöhungen erzielt. In der Herrenkonfektion wurden die Löhne nach vierwöchentlichem Streik und Aussperrung, an denen Köln direkt nicht beteiligt war, pro Stunde um 10 Pfg. erhöht. In der Damenschneiderei traten auf Grund örtlicher Abmachungen die zentral vereinbarten Löhne in Kraft. In 5 weiteren Branchen konnten die Löhne örtlich um 8 bis 10 Prozent erhöht werden. Für einige kleinere Branchen, die unter schwierigen Verhältnissen gelagert sind, war es nicht möglich, Lohnaufbesserungen durchzusetzen. Die Ende 1927 gebildete Untergruppe des Verbandes „Die Gewerkschaft christlicher Friseurgehilfen und Friseurinnen“ hat sich mit gutem Erfolg erstmalig an den Tarifverhandlungen beteiligt. Ihrer Mitwirkung ist es im wesentlichen zu verdanken, daß wesentliche Verbesserungen des Tarifvertrages in Kraft getreten sind.

Trotz der nicht günstigen Arbeitsmarktverhältnisse hat sich die Ortsgruppe gut entwickelt. Im neuen Jahre muß das Schwergewicht unserer Arbeit auf die Frauen- und Jugendbewegung gelegt werden. Insbesondere bei der Frauenbewegung gilt es die Schwierigkeiten, die zum großen Teil auf Unkenntnis und Bequemlichkeit zurückzuführen sind, zu überwinden, um die in Massen arbeitslos stehenden Frauen zu gewinnen. Die Entwicklung der Bekleidungsindustrie zeigt eine immer stärkere Heranziehung weiblicher Arbeitskräfte; und die nächste Zukunft wird auch in anderen Berufen, wo es bisher noch nicht so in Erscheinung tritt, die Frauen in Scharen in die Gewerkschaften ziehen sehen. Wir müssen die Hemmnisse, die Gewerkschaften, die uns als Arbeitnehmer in unserem sozialen Zielstreben daraus erwachsen, sehen. Die Pflege der Frauenorganisation kann nach Lage der Verhältnisse nicht die Arbeit eines einzelnen Berufsstandes sein. Wie bei der Jugendbewegung, so muß auch die Förderung der Frauenorganisation Allgemeinart der Bewegung werden. Die Ausschüßten für unsere Organisation insgesamt gesehen sind nicht ungenügend. Darum wollen wir uns alle im neuen Jahre bemühen, der Organisation neue Streiter zuzuführen. Dann wirken und schaffen wir für eine bessere Zukunft, für den Aufstieg unseres Standes.

Bei der nachfolgenden Vorstandswahl wurde Kollege Albert Roddenkämper zum 1. Vorsitzenden gewählt. Damit hat die Ortsgruppe eine jugendliche Kraft an die Spitze der Gruppe gestellt. Sie legt auf ihn, der sich bisher schon in der Ortsverwaltung hervorragend betätigt, große Hoffnungen. Dem Kollegen Müller, der neben Jahre den Vorsitzendenposten bekleidete, nimmend aber aus wichtigen Gründen eine Wiederwahl ablehnte, wurde der Dank der Ortsgruppe für die stets opferbereite Arbeit im Dienste der Organisation ausgesprochen. Im übrigen ergaben die Wahlen wenig Veränderungen in der Zusammensetzung der Ortsverwaltung.

Zum Schluß der Versammlung richtete Kollege Boeder einige ernste und ermunternde Worte für eine treue und intensive gewerkschaftliche Arbeit an die Mitglieder. Seine Ausführungen wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Dedi. Unsere Ortsgruppe hielt am 1. Februar ihre Generalversammlung. Der Vorsitzende, Kollege Ebner, gab einen Überblick über die im verflochtenen Jahre geleisteten Arbeiten. Sein Appell galt der Treue zur Organisation und der Mithilfe zu eifriger Mitarbeit. Kollege Fegers erstattete den Kassenbericht. Da Ausrechnungen nicht zu machen waren, wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Bei der Vorstandswahl wurde Kollege Ebner einstimmig als Vorsitzender wiedergewählt. Auch die übrigen Wahlen verliefen glatt.

Sekretär Koch von der Verwaltungsstelle M. Gladbach-Ahegdt dankte dem Vorstand und den Mitgliedern für die bisherige treue Mitarbeit und bat, sich auch fernerhin nach Kräften aktiv um den Ausbau der Organisation zu bemühen. Sodann hielt er einen interessanten Vortrag über das Thema: „Gewerkschaftsbewegung und deren Erfolge“. Er verstand es, Ursachen, Zweck und Aufgaben der Bewegung in klaren Ansätzen zu zeichnen. Redner wies ferner nach, daß die Erfolge der Gewerkschaften auf sozialpolitischen, sozialem, kulturellem und arbeitsrechtlichem Gebiete ganz erheblich sind. Die Erfolge der Gewerkschaften sind nicht für alle Zeiten gesichert. Weite Kreise der Arbeitgeber laufen Sturm gegen die Rechte der Arbeiterschaft. Die Zusammenballung des Kapitals macht den Kampf um weiteren Aufstieg der Arbeiterschaft immer schwieriger. Die großen Kämpfe im verflochtenen Jahre sind in der Beziehung sehr lehrreich für die Arbeiterschaft gewesen. Sie kann und muß aus denselben erkennen, daß nur durch engsten und alle Arbeitnehmer umfassenden Zusammenschluß in der Gewerkschaft das Erungene gehalten und dem weiteren Aufstieg ihres Standes der Weg gebahnt werden kann.

Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Unter Beschluß des Vorstandes wurde beschlossen, das jährliche Bestehen des Verbandes in Dedi im nächsten Herbst durch eine festliche Veranstaltung würdig zu feiern.

Stuttgart. Unter zeger Anteilnahme der Mitglieder hielt die Ortsgruppe am 6. Februar ihre Generalversammlung ab. Der 1. Vorsitzende, Kollege Scheuing, gab den Geschäftsbericht. Er führte aus: Wenn am Schlusse des vorjährigen Geschäftsberichtes auf die im Jahre 1928 sich anbahnenden Wirtschaftskonflikte hingewiesen worden ist, so hat 1929 gezeigt, das die geahnten Befürchtungen eingetroffen sind. Die Geschäftslage war im allgemeinen betrachtet nicht besonders günstig. Trotz alledem konnte im Frühjahr für die Herren- und Damenmischschneiderei eine erfolgreiche Lohnbewegung getätigt werden, die ab März 1928 den hiesigen Stundenlohn des Herrenschneiders von 95 Pfg. auf 1,05 RM. steigerte und den des Damenschneiders von 1,03 auf 1,15 RM. brachte. Die Herbstaktion war besonders ungünstig zu nennen. Wurde die Mischschneiderei-Lohnbewegung zentral geführt, so wurde strikt ein neues Lohnabkommen für die Schürzen- und Wäschekonfektion getätigt. Für die Wäscheausstattungsbranche wurde keine Lohnbewegung geführt, weil infolge der ungünstigen Lage in der Branche und bei einem Spitzenlohn der Näherin mit 73 Pfg., wohl kaum etwas erreicht worden wäre. In der Herren- und Knabenkonfektion, deren Tarif- und Lohnverhältnisse zentral geregelt werden, machten die Arbeitgeber die größten Schwierigkeiten. So kam es, daß die Gewerkschaften Teilschritten einleiten mußten. Diese begannen in etwa 40 Firmen Deutschlands, davon in 4 Firmen in Stuttgart. Hierauf erfolgte seitens der Arbeitgeber die Gattungsversperre, welche dann volle 4 Wochen dauerte. Wir dieser war auch den Kollegen Zeit zur Besinnung gegeben, die jenseitig glaubten, dem Verband den Rücken kehren zu sollen. Sie fanden nun ohne jegliche Unterstützung im Kampf. Andere, welche glaubten, bei einer Versperre würde der Arbeitgeber auf sie als Unorganisierte Rücksicht nehmen, sahen sich ebenso getäuscht. Der 2. Schiedspruch in diesem Lohnkampf, der die Beendigung desselben brachte, war wesentlich besser als der vorher ergangene, jedoch die Arbeitgeberhaft eine glatte Niederlage erlitten hatte.

An Lohnunterschieden mit hiesigen Arbeitgebern waren im Berichtsjahr 18 Fälle zu erledigen. Teils wurden diese durch persönliche Rücksprache unseres Geschäftsführers mit den Firmen erledigt, teils mußten auch Klagen geführt werden. Der Gesamterfolg für die Mitglieder betrug 786,23 RM.

Die Mitgliederbewegung hielt sich stabil. Bei 62 Neuaufnahmen hatten wir 56 Abgänge zu verzeichnen. Hieraus ist ersichtlich, welche starke Abwanderung besonders unter den jungen Kollegen herrscht. Ob nicht mehr Mitglieder hätten gewonnen werden können, muß füglich bezweifelt werden. Leider beteiligten sich an der Werberarbeit zu wenig Mitglieder. Bei der großen außerordentlich wertvollen Idee der christlichen Gewerkschaftsbewegung ist dieses zu beauern.

Im Berichtsjahr wurden 10 Mitgliederveranstaltungen, 5 Ausschusssitzungen und 3 Branchenvorstellungen abgehalten. — Der Kassenericht zeigte wohl eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung, kann aber nicht als betriebigend angesehen werden. Gemäß spiegelt sich hierin auch die starke Arbeitslosigkeit mancher Mitglieder wieder, aber durch bessere intensivere Beitragsleistung wird manches verbessert werden müssen.

Die Kasseneinzeln berichteten, alles in bester Ordnung gefunden zu haben und beantragten Entlohnung des Kassierers und Gesamtdorhandes. Nach einstimmiger Entscheidung derselben Schritt nach der Neuwahl des Vorstandes. Es wurden gewählt: 1. Vorsitzender Scheuing, 2. Vorsitzender Math, Raible, 1. Kassierer Kollmer, 2. Kassierer Kessel, 1. Schriftführer Mithoel, 2. Büchl, sowie fünf weitere Beisitzer aus den einzelnen Branchen.

Kollege Kessel referierte noch über die augenblickliche Lage im Bekleidungsgerwerbe, die Einstellung der Arbeitgeber mit ihren eventuellen Auswirkungen und unsere kommende Werberaktion. An der Diskussion beteiligten sich 7 Mitglieder, welche ausföhrliche Bemerkungen über besondere „Tarifpraxen“ hiesiger Kleinmeister gaben. Nach einem Appell an alle zur Mitarbeit im neuen Geschäftsjahr wurde die gut verlaufene Generalversammlung geschlossen.

Gewissenloser Ausbeutungsversuch

Es ist eine bekannte Tatsache, daß manche Arbeitgeber, insbesondere Kleinmeister, es meisterhaft verstehen, aus der Not der Gehilfen, die bedingt ist durch großen Arbeitsmangel, für sich Kapital zu schlagen. Was man sich in der Beziehung erlaubt, geht oft auf seine Kuhhaut. Hierfür ein drastisches Beispiel aus der letzten Zeit. Ein Kollege kommt auf das Büro des Verbandes einer Großstadt im Westen und legt einen Arbeitsvertrag zur Begutachtung vor. Derselbe hatte folgenden Wortlaut:

+ Ich bin da, ich helfe Euch!
Fort mit Giften und schädlichen Arzneien bei:
Rheumatismus Gicht, Ischias, Nervenschmerzen sowie Schlaflosigkeit.
Hilfen finden auch Sie bei älteren, hartnäckigen Leiden durch mein **neues, einziges** schnellwirkendes Spezialmittel.
Schmerzen vorwiegend innerhalb weniger Minuten.
 Man kann einem! Viele Menschen, vielmehr nur **Wenige**, aber niemand für immer beirrt!
Wollen Sie gesund werden?
 Dann machen Sie einen Versuch mit meinem erprobten giffreien **Volksheilmittel**, keine schädlichen Nebenwirkungen.
Tausende Dankschreiben bezeugen den Erfolg.
Meine Nagelein sind leicht und angenehm einzunehmen. Langwierige zwecklose Tee- und Einreibekuren sind daher nicht mehr nötig.
Meine große Garantie! Sie erhalten den vollen Betrag zurück, wenn Sie bei Anwendung meines Spezialmittels keinen Erfolg erzielen.
Aus meinen zahlreichen Anerkennungs-schreiben lesen wir z. B.: Teile Ihnen ergebenst mit, daß mir Ihr Spezialmittel nach zweitägigem Liechtag Wunder getan, und alle Schmerzen beseitigt hat, trotzdem ich an Rheuma seit 1918 leide, ich werde Ihr Volksheilmittel gerne allen Bekannten empfehlen.
 Preis RM. 6.—. Versand gegen Nachnahme oder Voreinsendung durch meine Apotheke. Prospekte kostenlos.
Fr. E. Bohm, Hamburg (429)
 KLEINE COMMISSSTRASSE 17
 Tausenden ist geholfen, wir helfen auch Ihnen!

Arbeitsvertrag.
 Der Schneidergeselle F. K. trat bei mir am 5. Dezember 1928 in Arbeit und wurde am 18. Dez. 1928 folgender Lohn- und Arbeitsvertrag festgesetzt:
 Wochenlohn 13 Mark, da K. nicht der Ortsklasse angehört und bei der Braunschweiger Schneiderrantenklasse verlehrt ist, hat er aus dem genannten Lohn von 13 Mark das Krankenlohn, sowie den Erwerbslosenbeitrag selbst zu zahlen. Neben diesem Lohn übernehme ich die Befähigung und Logis, andere Aufwendungen übernehme ich keine.
 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist einseitig.
 Stephan Schmidt, Schneidermeister.

Unser Kollege hat auf den Rat hin, den wir ihm gaben, die Unterschrift unter diesem „Mutter-Arbeitsvertrag“ abgelehnt. Sein Bleiben auf der Arbeitsstelle war deshalb nur von kurzer Dauer. Wie viele Arbeitskollegen mögen aber schon vor ihm auf den Leim gegangen sein oder auch noch nach ihm auf solche Wucherschriften hereinfallen, wenn sie nicht organisiert sind und vom Verband aufgeklärt werden.

Wir haben von unseren Ortsgruppen alles daran zu setzen, solchen Ausbeutern das Handwerk zu legen. Es ist ja geradezu empörend, daß solche gewissenlose Menschen sich selbst an den Beitragsanteilen für die Kranken- und Arbeitslosenversicherung vorbeizulassen suchen und diese auch noch den Gehilfen zahlen wollen. Man sieht aus diesem Fall, daß mancher Kleinmeister sich nicht scheut, gefährlich feilgelegte Rechte der Arbeitnehmer zu schmälern, wenn es seinem Vorteil dient.

Es wäre überdies auch ein dankbares Feld der Betätigung für die Innungen, ihre Mitglieder darüber aufzuklären, daß die Versicherer gerade auch für die Kleinmeister gelten. Des ferneren läge es unseres Erachtens im Interesse des Gewerbes, wenn die Innungen mit uns dafür sorgten, daß die Tariflöhne gesamt werden. Der viel betragene Schmutzkonturreiz ist nur beizukommen, wenn allgemein die zwischen den Organisationen festgesetzten Löhne eingehalten werden, da bekanntlich die Unterbezahlung der Tariflöhne in den meisten Fällen erst die Möglichkeit zur Schmutzkonturreiz gibt.

Uniform-Lieferungsschneiderei

Bei Gelegenheit der Behandlung einer Klagephase vor dem Oberlandesgericht, die am 6. Februar in Berlin stattfand, trafen die Parteien des Reichstarifvertrages für die Uniform-Lieferungsschneiderei zur Klärung von Streitfragen eine Vereinbarung, die als Bestandteil des Reichstarifvertrages gilt. Sie schloffen nachstehenden

- Vergleich.**
- Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Reichstarifvertrag unter Arbeitszeits Ziffer IX (Schulpolizei) folgenden Zusatz erhält:
1. Bei Anfertigung von Schuluniformen sind Kumpfteile, Kermel, und Kermelausschlüge des Oberstoffes nach den vorgeschriebenen Maßen zugeschnitten an die Arbeitnehmer auszugeben. Die übrigen Zubehörtelle des Oberstoffes sind in die Kisten aufgeschichtet oder unter Zugabe einer Spabohne in Arbeit zu geben.
 2. Unter Anprobe ist Probe mit fertiger Kante zu verstehen. Wird eine rohe Probe verlangt, so tritt dafür der tarifmäßige Zuschlag in Höhe des Unterstoffes zwischen roher und fertiger Probe (vergleiche Arbeitszeits VI. Nr. 145, 146) hinzu.
 3. Diese Regelung gilt ab 1. März 1929

Rundschau
 Persönliches.
 Zwei eifrige Mitglieder unserer Ortsgruppe Odenratsh konnten unlängst ihr fünfundsanzigjähriges Arbeits-Jubiläum begehen. Es sind unsere Kollegen Christian Gögrens und Josef Kombe. Sie sind beide 26 Jahre bei der Firma Bauisch, G.m.b.H., Odenratsh, beschäftigt und seit Gründung unserer Ortsgruppe treue und eifrige Mitglieder des Verbandes. In guten und bösen Tagen befanden sie stets offen und frei ihre Treue zum Verband. Eingedenk des Spruches: „Einer für alle und alle für einen“ find unsere Arbeitsjubiläum stets Vorbilder und eifrige Förderer des gewerkschaftlichen Zusammenhanges gewesen. Auch an dieser Stelle: Herzlichen Glückwunschn!
 D. G.

Vorläufig keine weiteren Nachunterzuchungen der Kriegsbefähigten.
 Mit Ende des Jahres 1928 war die Verfügung des Reichsarbeitsministeriums abgelaufen, wonach die auf Grund des § 67 ABG. von Amts wegen anzustellenden Nachunterzuchungen der Kriegsbefähigten ausgesetzt wurden. Von zuständiger Stelle erfahren wir nun, daß in Aussicht genommen ist, das Verbot von Amts wegen vorzunehmenden Nachunterzuchungen bis auf weiteres zu verlängern. Ein entsprechender Erlaß des Reichsarbeitsministeriums ist in aller Kürze zu erwarten.

Die Lebenshaltungskosten in den einzelnen Ländern.
 Setzt man die Lebenshaltungskosten der Vorkriegszeit mit 100 an, so ergibt sich für August 1928 für Frankreich eine Indexziffer von 106, für Österreich von 108, für Italien von 117, für Ungarn von 120, für Polen von 122, für Griechenland von 136, für Indien von 146, für Spanien von 148, für Deutschland von 154, für Kanada von 157, für Finnland von 158, für die Schweiz von 161, für England, Irland, Schweden, Japan und Nordamerika von 170, für Norwegen von 193.
 Da der Lebensstandard eines Volkes nicht nur von der Höhe der Lebenshaltungskosten, sondern auch von der Höhe und Löhne der Gehälter abhängt, so wird bei Indexbeziehung dieser beiden Faktoren das Bild anders aussehen, insbesondere auch für Deutschland sich wesentlich ungünstiger gestalten.

Die unwägliche Preisspanne zwischen Großhandels- und Ladenpreisen
 Nach der „Landwirtschaftlichen Wochenschau“ betrug die Spanne zwischen Großhandels- und Ladenpreis:

	im Aug. 13	im Aug. 27	im Aug. 28
bei Rindfleisch	24 v. H.	40 v. H.	70,7 v. H.
bei Schweinef.	24 v. H.	40,3 v. H.	71,3 v. H.

Bei Obst und Gemüse beträgt die Spanne 50 v. H. und mehr. Ein Liter Milch kostet frei Bahnstation im Ruhrgebiet 20 Pfennige, im Kleinverkauf 35 Pfennige. Zwischen Roggenmehl und Roggenbrot ist eine Spanne von 22,7 v. H. gegenüber 11,5 v. H. im Jahre 1913. Vor dem Kriege nahmen die Bäcker bei Verarbeitung des Weizenmehles zu Schrippen einen Zuschlag von 58,8 v. H., im Jahre 1927 von 85,7 v. H. und im August 1928 von 135,3 v. H.
 Hier müssen die Verbraucher sich selber helfen. Alles Reden hat keinen Wert, wenn nicht starke und verantwortungsbewußte Verbrauchergewerkschaften regulierend auf die Preisgestaltung einwirken. Das aber ist wiederum nur möglich und nur durchschlagendem Erfolge, wenn die Verbraucher in stärkerem Maße als bisher den Konsumvereinen beitreten und ihre Waren dort entnehmen.

Die privaten
Zuschneide-Schulen
 der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen
 Köln a. Rhein, Neumarkt 27-29 und
 Friedr. Köhn, Lübeck, Mühlenstraße 69
 bieten für Schneider und Schneiderinnen die **beste und erfolgreichste Auszubildung** im **Zuschneide moderner Damen- und Herrenkleidung**.
 Beginn neuer Kurse am 1. und 16. eines jeden Monats.
 Lehrbücher zum Selbstunterricht für Damen- und Herrenangarobede.
 Schnittmusterband
 Jubiläum-Prospekt gratis!

Wiel Zeit
 ersparen Schneidermeister und -Meisterinnen durch Lesen einer guten Fachzeitschrift. Jede Saison bringt neue Einien und Moderverlegungen, neuere „Praktische Fachwissenschaft“ (Fachzeitschrift für Herren- und Damenmoden) bringt in Bildern, Zeichnungen und Text mit ausführlichen Erklärungen, wonach jedes Muster aufgestellt werden kann, stets die modernsten fassbaren Artikel und Abhandlungen über Zuschneide, Verarbeitung, Anprobe und Abänderung von bewährten, in der Praxis stehenden Zuschneidern gestalten die Zeitschrift lehrreich für jeden Kollegen und jede Kollegin.
 für Verbandmitglieder beträgt der Bezugspreis pro Jahr für 4 Hefte Mk. 4,50.
 Zu beziehen durch den
Verlag, Köln a. Rh., Neumarkt 27-29.

Die Moden-Rundschau
 Beste und billigste Fachzeitschrift
 für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktorin, Sitz Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement
4,50 Mk. im Jahr
 Sechsmal im Jahr erscheint ein Doppelheft
 Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mithilfe bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fachabend-Bele in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestatten werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte veräumen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 4,50
 Bestellungen sind zu richten
Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg II
 Admiralitätsstraße 19 II

ZUSCHNEIDE-SCHULEN
 des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktorin, Berlin W 66, Mauerstraße Nr. 86/88
 Erstklassige Lehranstalt für den Zuschneide der gesamten Herren- u. Damengarderobe
 Beginn der Tageskurse
 am 1. und 15. eines jeden Monats.
 Unterrichtet wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1 1/2 Uhr nachm.
 Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.
 Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damenschneider, zum Schnittmusteranfertigung nach Maß, — Normalschnitte einzeln und in Serien, — Prospekte gratis und franko, Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.